



## MEHR RUBEL FÜR RECHTSANWÄLTE

### Die Zukunft der anwaltlichen Vergütung in Russland

Rechtsanwältin Veronika Horrer, LL.M., BRAK

Der anwaltliche Beruf muss auskömmlich sein; denn nur dann ist die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung gesichert. Diese wichtige Kernforderung stellte nicht nur die deutsche Anwaltschaft, um die längst überfällige Anpassung der anwaltlichen Gebühren an die allgemeine Kosten- und Preisentwicklung im letzten Jahr zu erreichen. Auch für die russische Anwaltschaft ist die Absicherung anwaltlicher Beratungsqualität durch einen ausreichenden Gebührenanspruch ein immerwährendes Anliegen. Mit viel Aufwand – und nach einigem „Kampf“ – konnte die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK) nunmehr eine Anhebung der Pflichtverteidigergebühren von 297 Rubel (ca. 6 Euro) auf 550 Rubel (11,50 Euro) pro Hauptverhandlungstag beim Staat durchsetzen. Allerdings kann man auch von diesen angehobenen Gebühren, die vom russischen Staat zudem auch noch mit erheblicher Verzögerung an die russischen Kollegen ausbezahlt werden, nur schwerlich leben. Problematisch ist dies besonders auch vor dem Hintergrund, dass russische Kolleginnen und Kollegen außerhalb großer Ballungszentren, wie Moskau und St. Petersburg, meistens sogar auf diese Beordnung als Pflichtverteidiger in Strafsachen zwingend angewiesen sind, weil auf anderen Rechtsgebieten außerhalb des Strafrechts nur eine äußerst geringe Nachfrage nach Rechtsberatung besteht.

Außerhalb der Pflichtverteidigung in Strafsachen besteht übrigens überhaupt keine Regulierung der anwaltlichen Vergütung in Russland, so dass die Anwaltschaft immer wieder mit drei Fragen konfrontiert wird: Was ist bei der anwaltlichen Vergütung einerseits angemessen, erschwert den (häufig armen) Rechtssuchenden aber andererseits nicht den Zugang zum Recht? Wie hoch soll der Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei im Gerichtsverfahren im Hinblick auf das

Anwaltshonorar sein? Und: Sollte die Vereinbarung des Erfolgshonorars zulässig bleiben, und wenn ja, in welcher Form?

### FRAK IN BERLIN

Der hiesige Gesetzgeber hat diese Fragen bereits beantwortet. Deshalb machte sich eine Delegation der FRAK im März 2014 auf den Weg nach Berlin, um bei einem Fachgespräch mit den Experten der BRAK zum Thema „Anwaltliche Vergütung in Deutschland und Russland“ zu diskutieren und die Rechtslage in Deutschland kennenzulernen.

Bei der Frage der Angemessenheit der Vergütung ist den russischen Kammern durchaus bewusst, dass die Intransparenz der anwaltlichen Vergütung für die Rechtssuchenden ein ernsthaftes Hindernis für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen darstellt. Die russischen Rechtsanwaltskammern versuchen, die Rechtsanwälte zu etwas mehr Transparenz bei der Gestaltung der Vergütungsvereinbarung zu motivieren, indem sie auf ihren Websites ungefähre Richtwerte zur ‚üblichen‘ Vergütungshöhe veröffentlichen. Auch die gängige Praxis der Kostenerstattung im Gerichtsverfahren ist aus der Sicht der russischen Anwaltschaft recht unbefriedigend. Bisher kann tatsächlich die gesamte Höhe des anwaltlichen Honorars, und sogar auch das gesamte mit dem obsiegenden Anwalt vereinbarte Erfolgshonorar von der unterliegenden Partei verlangt werden. Ausführlich diskutiert wurde in Berlin daher die Zulässigkeit des Erfolgshonorars in Deutschland und Russland. Eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars wird zwar auch in Russland erkannt. Andererseits stellen die schlechte Einkommenssituation des durchschnittlichen russischen Bürgers sowie das sich noch im Aufbau befindliche System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe ein ernsthaftes

Problem des Rechtssuchenden beim Zugang zum Recht dar.

### BRÄK IN ST. PETERSBURG

Die anwaltliche Vergütung war auch das Thema der jährlichen internationalen Konferenz der FRAK im Juni 2014 in St. Petersburg, zu der die BRÄK eingeladen worden war, um die FRAK mit ihrer Expertise bei den Diskussionen mit Vertretern des russischen Justizministeriums „in Vergütungsfragen“ zu unterstützen. Der Präsident der BRÄK Axel C. Filges warb für das deutsche Modell der Regulierung der anwaltlichen Vergütung und betonte die Vorteile: Vorhersehbarkeit, Kostenkontrolle und Sicherung des Zugangs zum Recht.



BRÄK-Präsident Filges

Das russische Justizministerium ist nach der Konferenz umso mehr überzeugt, dass man den Bereich der anwaltlichen Vergütung im Interesse der Rechtssuchenden, der Justiz und der Rechtsanwälte gesetzlich regeln sollte und erklärte sich im Anschluss bereit, bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs eng mit der Anwaltschaft zusammenzuarbeiten. Die BRÄK wird der russischen Anwaltschaft auch bei diesem Thema beratend zur Seite stehen, ganz im Sinne der Initiative „Law – Made in Germany“.

### INTERNATIONAL LEGAL FORUM

Im Rahmen des IV. International Legal Forums, das ebenfalls im Juni in St. Petersburg stattfand, beteiligte sich der Präsident der RAK Brandenburg Frank Engelmann an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Offene und Geschlossene Rechtsberatungsmärkte: Vor- und Nachteile“. Die Regulierung des Rechtsberatungsmarktes ist in Russland

derzeit ebenfalls eins der meistdiskutierten berufspolitischen Themen. Heute kann jedermann in Russland Rechtsrat erteilen oder vor Gericht im Auftrag eines anderen auftreten. Die einzige Ausnahme ist die Verteidigung in Strafsachen, die den Anwälten vorbehalten ist. Aber auch die Frage, ob die ausländischen Rechtsanwälte und die ausländischen Kanzleien – unter ihnen viele deutsche Anwälte und deutsche Kanzleien – auf dem Markt verbleiben dürfen, wird immer wieder aufgeworfen. Frank Engelmann referierte zunächst zur Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland und zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der europäischen Rechtsanwälte. Er beteiligte sich an der anschließenden Diskussion, bei der er betonte, dass die absolute Schließung des Rechtsberatungsmarktes für die ausländischen Berater und Kanzleien in einer sich immer mehr globalisierten Welt einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde. Die russische Vize-Justizministerin Elena Borisenko, die für den Bereich Rechtspflege zuständig ist, erklärte, dass der russische Gesetzgeber keine Pläne hat, die ausländischen Anwälte, die man auch als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor ansieht, aus dem Markt zu drängen. Nichtsdestotrotz wird die kommende Regulierung des Marktes auch die ausländischen Berater treffen und ihrer Tätigkeit in Russland einen Rechtsrahmen geben. Die BRÄK wird dran bleiben und die Interessen ihrer Mitglieder bei der Regulierung dieser Fragen verteidigen.



Vize-Präsident der FRAK Yuri Piliipenko

Fotos: Advokatskaja Gazeta